



Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Rabat

Alle Angaben in diesem Informationsblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Gz.: RK 521.34

Rechtsanwaltsliste Marokko

Die nachstehenden Angaben basieren auf Informationen, die der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung vorlagen. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Die Angaben und insbesondere die Benennung der Anwälte sind unverbindlich und ohne Gewähr. Bei Mandatserteilung hat der Mandant für alle Kosten und Gebühren selbst aufzukommen.

Landesspezifische Besonderheiten bei der Rechtsverfolgung bzw. Rechtswahrung in Marokko:

I. Anwaltswesen:

1. Anwaltszwang:

Grundsätzlich besteht vor den marokkanischen Zivilgerichten kein Anwaltszwang. Nur ausnahmsweise bedürfen beim Cour Suprême eingereichte Kassations- und Nichtigkeitsbeschwerden der Gegenzeichnung eines bei diesem Gericht zugelassenen Anwalts (Art. 354 Code de procédure civile [CPC]).

Das Recht auf Beiziehung eines Anwalts ist in jedem Stand des Verfahrens gegeben.

Aufgrund des gesetzlichen Vertretungsmonopols der Anwälte existieren in Marokko keine sonstigen Einrichtungen, die Rechtsauskunft erteilen. Zur Vermeidung von Rechtsverlusten ist jedoch unbedingt anzuraten, sich in Zivilverfahren anwaltlich vertreten zu lassen.

2. Anwaltszulassung:

Die Zulassung der Anwälte für die erste und zweite Instanz erfolgt ohne territoriale Beschränkung auf bestimmte Gerichtsbezirke (Art. 36 Dahir No. 1-79-306, B.O. 1979 p. 846). Sofern die Anwälte in einem anderen Gerichtsbezirk als ihrem eigenen tätig werden wollen, müssen sie sich in der Kanzlei eines dort tätigen Kollegen eintragen. Für ein anwaltliches Auftreten vor dem Cour Suprême bedarf es einer gesonderten Zulassung (Art. 37 Dahir No. 1-79-306).

3. Fachanwälte:

Fachanwälte gibt es in Marokko nicht.

4. Verkehrssprache mit den Anwälten:

Alle Korrespondenz mit den Anwälten ist in der Regel auf Arabisch oder Französisch zu führen.

Ausnahmen hierzu sollten mit dem Anwalt vereinbart werden.

5. Anwaltshonorare:

Eine der deutschen Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung ähnliche Regelung existiert in Marokko nicht. Es ist üblich, vor der Beauftragung eines Anwalts mit diesem ein Honorar frei zu vereinbaren. Die marokkanischen Anwälte verlangen in der Regel die Leistung eines Vorschusses in Höhe der vermutlichen Anwaltskosten für die jeweilige Instanz. Die Anwaltskosten sind relativ hoch. Erfolgshonorare sind, obwohl in der Praxis üblich, gesetzlich verboten (Art. 49 Dahir No. 1-79-306); dahingehende Vereinbarungen sind nichtig. Entsteht Streit über die Höhe des Anwaltshonorars, so entscheidet der Bâtonnier (Vorsitzende der Anwaltskammer) auf Antrag innerhalb von 8 Tagen; gegen seine Entscheidung kann beim Präsidenten des Berufungsgerichts Widerspruch eingelegt werden (Art. 53f. Dahir No. 1-79-306).

Gebäudeadresse:
Rue Sanhaja
10170 Rabat - Souissi

Postadresse: B.P. 235
10001 Rabat

Telefon: (+212) 0537 63 54 00

Telefax: (+212) 0537 75 44 43

Elektronische Adresse:
[http:// www.rabat.diplo.de](http://www.rabat.diplo.de)
E-mail: info@rabat.diplo.de

II. Gerichtswesen

1. Gerichtssprache:

Arabisch. Es ist in das Ermessen des Gerichts gestellt, ob es Klageschriften oder schriftliche Beweismittel akzeptieren will, falls diese nicht in arabischer Sprache abgefasst sind. Deshalb sollten alle Unterlagen in arabischer Sprache oder in beglaubigter arabischer Übersetzung vorgelegt werden. Außerhalb Marokkos gefertigte Übersetzungen sollten durch die jeweilige marokkanische Vertretung beglaubigt werden. Deutsche Urkunden, die zum Gebrauch in Marokko bestimmt sind, müssen durch den zuständigen Landgerichtspräsidenten beglaubigt und durch die konsularische Abteilung der marokkanischen Botschaft legalisiert werden.

Der am 08.11.1979 von Marokko ratifizierte Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16.12.1966, nach dem ein der Gerichtssprache nicht mächtiger Angeklagter zusätzlich Anspruch auf Stellung eines Dolmetschers hat, wird in der Praxis von den Gerichten nicht immer beachtet.

2. Gerichtsstand:

Der Gerichtsstand wird durch den Wohnsitz des Beklagten bestimmt (Art. 27 Satz 1 CPC). Falls der Beklagte keinen marokkanischen Wohnsitz hat, ist das Gericht seines gewöhnlichen Aufenthaltsortes örtlich zuständig (Art. 27 Satz 2 CPC). Besitzt der Beklagte weder einen marokkanischen Wohnsitz noch Aufenthaltsort, so kann die Klage bei dem örtlich zuständigen Gericht des Wohnsitzes oder dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Klägers anhängig gemacht werden (Art. 27 Satz 3 CPC). Bei mehreren Beklagten kann der Kläger unter den zuständigen Gerichten des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltsortes eines der Beklagten wählen (Art. 27 Satz 4 CPC).

Besondere Gerichtsstände werden gem. Art. 28 CPC in den folgenden auszugsweise aufgeführten Fällen begründet:

Immobilien:	Gericht am Ort der streitbefangenen Sache
Schadensersatz:	Gericht am Ort der Schädigung oder des Wohnsitzes des Beklagten
Unterhaltssachen:	Gericht am Wohnsitz des Beklagten oder am Wohnsitz des Klägers
Nach Wahl des Klägers	
Staatliche Leistungen zur Gesundheit und Ernährung:	Gericht an dem Ort, wo die Pflegeleistung zugesprochen oder abgelehnt wurde
Arbeitsrechtliche, mietrechtliche und gewerberechtliche Streitigkeiten, sowie Ansprüche aus Werk-, Lieferungs-, Pachtverträgen:	Gericht am Ort des Vertragsschlusses oder am Erfüllungsort; andernfalls am Wohnsitz des Beklagten
Erbansprüche:	Gerichtsbezirk, an dem der Erbfall eingetreten ist
Steuersachen:	Gerichtsbezirk, an dem die Steuer erhoben wird

3. Urteil:

Ein Urteil ergeht im Namen des Königs. Die Verkündung ist mündlich und öffentlich. Das Urteil wird mit Gründen schriftlich niedergelegt. Eine Ausfertigung des Urteils wird den Streitparteien erteilt (Art. 50 - 54 CPC). Jedes Urteil ergeht mit Kostenfolge. Die Prozesskosten sind gesetzlich geregelt (Art. 124ff. CPC). Die unterlegene Partei ist kostenpflichtig.

4. Prozesskostenhilfe:

Prozesskostenhilfe wird im Zivilprozessrecht aufgrund des Haager Übereinkommens über den Zivilprozess vom 01.03.1954 (BGBl. 1958 II, 576; 1972 II, 1472) gewährt.

Ein Gesuch auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist an das Gericht zu richten, an dem die Streitsache anhängig ist.

Es müssen vorgelegt werden:

- Nachweis der Mittellosigkeit und eine Darlegung der finanziellen Verhältnisse des Antragstellers
- eine Darlegung der Sache, in der das Gericht angerufen werden soll.

Gebäudeadresse:
Rue Sanhaja
10170 Rabat - Souissi

Postadresse: 10001 Rabat

Telefon: (+212) 0537 63 54 00

Telefax: (+212) 0537 75 44 43

Elektronische Adresse:
[http:// www.rabat.diplo.de](http://www.rabat.diplo.de)
E-mail: info@rabat.diplo.de

Prozesskostenhilfe wird jeweils nur für eine Instanz bewilligt.

5. Adhäsionsverfahren:

Wie im französischen Recht können zivilrechtliche Ansprüche im Rahmen eines Strafverfahrens geltend gemacht werden (Art. 7 - 14 Code de procédure pénal [CPP]). Hierzu ist es erforderlich, dass sich im Strafverfahren die Zivilparteien als solche konstituieren. Das Gericht entscheidet sodann nicht nur über die Höhe des eventuellen Strafmaßes, sondern ebenso über die Höhe der den Zivilparteien zuzubilligenden Entschädigungen.

Der den Strafprozess vertretende Anwalt kann auch die Zivilrechtsklage übernehmen. Es empfiehlt sich dringend, zivilrechtliche Ansprüche als Folge von strafbaren Handlungen immer in einem solchen Verfahren geltend zu machen, da das normale Zivilverfahren sehr langwierig und kostenaufwendig ist.

III. Vollstreckung:

Rechtskräftige Urteile können bis zu dreißig Jahre nach Verkündung vollstreckt werden (Art. 411 - 510; 428 CPC). Sie werden von Amts wegen durch die "Grefte" (Geschäftsstelle) des Gerichtes, das das Urteil erlassen hat, zugestellt. Der Cour d'Appel kann die Vollstreckung dem Tribunal de première instance übertragen. Die Vollstreckung eines Urteils kann im gesamten Königreich Marokko erfolgen.

Ausländische Vollstreckungstitel:

Ausländische Vollstreckungstitel bedürfen zur Vollstreckung in Marokko einer "exequatur" (Vollstreckbarkeitserklärung) durch das Tribunal de première instance am Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder am Ort der Vollstreckung (Art. 432ff. CPC).

Das Gericht hat sich vor Erteilung des "exequatur" von der Rechtmäßigkeit der Entscheidung und der sachlichen und formellen Zuständigkeit des ausländischen Gerichtes zu überzeugen. Es überprüft die Entscheidung nach dem marokkanischen ordre public. Besonders im Bereich des Familienrechts können sich hier Differenzen zum deutschen Recht ergeben.

Zur Erteilung der Exequatur sind kumulativ vorzulegen:

- eine beglaubigte Ausfertigung des Titels mit Vollstreckungsklausel
- ein Nachweis der Zustellung
- eine Bestätigung des Urkundsbeamten des Gerichtes über die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit des Urteils
 - eine beglaubigte arabische Übersetzung der hiervor genannten Urkunden

Das Gericht entscheidet nach Prüfung –ggf. auch in der Sache selbst– durch Urteil, das öffentlich verkündet wird. Dieses Verfahren wird auf alle Arten ausländischer Vollstreckungstitel angewandt.

Gerichtsverfahren in Zivil- und Handelssachen sind sehr zeitaufwendig. Der Ausgang eines Prozesses in Marokko kann höchst zweifelhaft sein, wenn nicht einwandfreie Beweismittel vorgelegt werden können. Anwaltshonorare können in der Regel nicht von der unterlegenen Partei zurückgefordert werden, insbesondere wenn das Honorar frei vereinbart ist.

Die Botschaft ist nicht berechtigt, vor den marokkanischen Gerichten aufzutreten. Sie kann daher konsularische Hilfe nur in sehr beschränktem Umfang gewähren.

Liste von Rechtsanwälten in Marokko

Die Benennung erfolgt unverbindlich und ohne Gewähr.

Honorarvereinbarung vor Beauftragung ist zur Vermeidung von überhöhten Forderungen ratsam.

Abkürzungen			
Fremdsprachen	CS	Spezialgebiete	
D = Deutsch	Zulassung beim Obersten Gerichtshof (Cour Suprême)	Z = Zivilrecht	Soz = Sozialrecht
(D) = Dolmetscher für D		F = Familienrecht	See = Seerecht
F = Französisch		Str = Strafrecht	IR = Internat. Recht
E = Englisch		H = Handelsrecht	Inv = Investitionsrecht
S = Spanisch		G = Gesellschaftsr.	Not = Notar
A =Arabisch		P = Patentrecht	Imm = Immobilienberatung

Gebäudeadresse:
Rue Sanhaja
10170 Rabat - Souissi

Postadresse: 10001 Rabat

Telefon: (+212) 0537 63 54 00

Telefax: (+212) 0537 75 44 43

Elektronische Adresse:
[http:// www.rabat.diplo.de](http://www.rabat.diplo.de)
E-mail: info@rabat.diplo.de

Telefon			
aus Deutschland: 00 212 + Ortsvorwahl ohne die Null + Rufnummer		innerhalb Marokko (auch der jeweiligen Orte): Ortsvorwahl mit der Null + Rufnummer	
Agadir			
CHAJAI Abdeljaber, 1, Av. des F.A.R., Agadir Tel.: 05 28 84 19 88, 05 28 84 1081, Fax: 05 28 846 036		F	Z, Str, H, Soz <u>CS</u>
Casablanca			
Cabinet RUTILI Pierre, IMZIL Mohamed, 63, Bd. Mohammed V, Casablanca Tel.: 05 22 22 06 25, Mobil: 06 61 13 47 45, Fax: 05 22 20 82 07 E-Mail: cabinetimzil@gmail.com		F, E	Z, H <u>CS</u>
BENNANI Mehdi, Océane 3 Tower- 1st Floor Marina, 20030 Casablanca Tel: 05 22 95 96 02, 06 61 298 258 E-Mail: mbennani@bennaniassociates.com		F, E	H
CWAssociés & MIDEAST Law, STEINER Christian, 17 rue El Bouhtouri Quartier Gauthier 20060 Casablanca Tel.: 06 48 120 763 (D), 05 22 22 00 70 (F) E-Mail: steiner@mideastlaw.de (D) cwa.maghreb@cwassociates.com (F)		D,F,E, S	Z, F, H, G, P, Soz, See, IR, Inv, Not, Imm <u>CS</u>
HB Law Firm- Bakouchi et Habachi Avocat , 6, rue Farabi, 2 ème étage, 20000 Casablanca Tel.: 05 22 47 41 93 E-Mail: kamal@hblaw.ma		F	
Diouri Law Firm , 7, rue Mohamed Benbrahim, 20410 Casablanca Tel.: 05 22 98 12 80 E-Mail: m.diouri@dlf.ma		F	
Marrakesch			
NAKHLI Mohamed, 55 Imm. Jakar, 2ème étage N°10, Avenue Mohammed V – Guéliz, Marrakech Tel.: 05 24 44 84 37/17, 06 61 47 47 64, Fax: 05 24 44 91 87 E-Mail: nakhliiawfirm@gmail.com HP: www.avocat-nakhli.com		F, E	Z, H, G, P, Soz, IR, Inv <u>CS</u>
Nador			
HACHI Abdeslam, Rue de Marrakech N° 142, B.P. 262, Nador Tel.: 05 36 60 49 07, 05 36 33 12 31, Fax: 05 36 33 14 89 E-Mail: hachiavocat@gmail.com		F, S	H <u>CS</u>
Rabat			
Mechbal Rim, 4, Rue Al Kahira, Rabat Tel.: 05 37 70 66 12, Fax: 05 37 73 78 19		F, S	Str, Z, H, G <u>CS</u>
BOUHMIDI Abderrahim, 79 Avenue .Allal Ben Abdellah, Passage Karrakchou, Rabat Tel.: 05 37 73 70 37, Mobil: 06 61 14 14 86 E-Mail: avocatmaroc1@yahoo.com		F, E, S	H, Inv, IR <u>CS</u>
EL GHARMOUL Larbi, 19 Avenue Annasr, rue Assad Ibn Alfourate, Agdal, Rabat		F, E	Str, Z, F, H, Soz <u>CS</u>

Gebäudeadresse:
Rue Sanhaja
10170 Rabat - Souissi

Postadresse: Telefon:
B.P. 235 (+212) 0537 63 54 00
10001 Rabat

Telefax:
(+212) 0537 75 44 43

Elektronische Adresse:
[http:// www.rabat.diplo.de](http://www.rabat.diplo.de)
E-mail: info@rabat.diplo.de

Tel.: 05 37 77 67 65/ 05 37 77 68 15, Mobil: 06 60 54 42 01, Fax: 05 37 77 67 79 E-Mail: cab.rhermoul@gmail.com			
Korte Law , Villa 7, Rue Maa Al Ainine, Agdal-Rabat Tel.: +212 5 37 77 95 46, +212 64 23 14 86 0, Aus Deutschland: 030 629 310 27 E-Mail: zk@korte-law.com (bereit, deutsche Rechtsreferendare zur Ausbildung aufzunehmen)	D,E,F, A	Z, F, H, G, P, IR, Soz, StR, Imm, Not, See, Inv, IR	
Tanger			
CHERIF Noureddine (Dr. Univ. Paris), 1, Av. Mohamed V, Tanger Tel.: 05 39 94 19 33, Fax: 05 39 94 07 05 E-Mail: cherifavocat@yahoo.fr , kc@cherifavocats.com	F, S, E	Z, H, Imm	<u>CS</u>
MAHIOUTEN Samira, Rue El Youssoufia, Rés. El Youssoufia, 2ème ét., No. 30, Tanger Tel. und Fax: 05 39 32 11 54, Mobil: 06 61 19 08 29 E-Mail: Mahiouten@hotmail.com	F, (D)	STR, Z, H, Soz	<u>CS</u>
CWAssociés & MIDEAST Law, STEINER Christian, Immeuble Lot n 43B, Centre d'Affaires Ebusiness, Bureaux 10 & 11, Tanger Free Zone, Tangier 90090 Tel.: 06 48 120 763 (D), 05 22 22 00 70 (F) E-Mail: steiner@mideastlaw.de (D) cwa.maghreb@cwassocies.com (F)	D,F,E, S	Z, F, H, G, P, IR, Soz, Imm, Not, See, Inv	<u>CS</u>
Tétouan			
DAOUD Hicham, Quartier Administratif, Rés. Al Andalous, Bd Med Al Yazidi, Bloc N. 2, Tétouan Tel.: 06 66 78 44 37 E-Mail: daoudhicham2018@gmail.com	F, S, A	F, Str, Imm, H, IR	